

Mitgestaltungsrecht der Werktätigen in der Wirtschaft ergibt sich sowohl aus den Art. 21 und 24 der Verfassung als auch aus der in Art. 44 und 45 geregelten Stellung der Gewerkschaften.

Das Grundrecht auf Arbeit wird durch ein System politischer, ökonomischer und rechtlicher Faktoren und Maßnahmen gewährleistet (vgl. Art. 24 Abs. 3). Es entwickelt sich durch die sozialistische Gestaltung der Arbeit, durch kameradschaftliches kollektives Zusammenwirken und gegenseitige Hilfe im Arbeitsprozeß.

Es ist für die kapitalistischen Staaten kennzeichnend, daß in ihren Verfassungen das Recht auf Arbeit kaum verankert, geschweige denn garantiert ist. Die Weimarer Verfassung enthielt nur die vage Versprechung: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben“ (Art. 163). Auch das Grundgesetz der BRD enthält nicht einmal formell das Recht auf Arbeit, sondern lediglich das unverbindliche, in Krisenzeiten wertlose Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art. 12).

Aus dem Recht auf Arbeit folgt, daß jeder Bürger das *Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation* besitzt. Jeder Bürger kann seinen Arbeitsplatz frei wählen. Der sozialistische Staat sichert durch Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, daß für alle arbeitsfähigen Bürger Arbeitsplätze vorhanden sind. Natürlich werden die Arbeitsplätze* unter denen die Bürger wählen können, von gesellschaftlichen Erfordernissen bestimmt.

Bürger, denen die Ausübung des Rechts auf Arbeit durch besondere familiäre Belastungen, körperliche Schäden usw. erschwert ist, werden vom Staat unterstützt und geschützt. Der sozialistische Staat hilft gezielt Frauen und Müttern, Jugendlichen, Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, aus den bewaffneten Organen ausgeschiedenen Bürgern, Schwerbeschädigten, Tuberkuloserekonvalleszenten sowie älteren und behinderten Werktätigen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit.

Die staatlichen Organe und die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Arbeitsplätze mit

Frauen und Mädchen zu besetzen und ihnen eine weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

In der großzügigen und konsequenten Förderung der Frauen, besonders im Arbeitsleben und bei der beruflichen Qualifizierung, liegt der entscheidende Grund, daß 87 Prozent der Frauen und Mädchen im arbeitsfähigen Alter berufstätig sind bzw. sich in der Ausbildung befinden. Nahezu die Hälfte (1981: 49,8 Prozent) der Beschäftigten sind Frauen.⁴⁷ Das erfordert hohe Aufwendungen der Gesellschaft, um die entsprechenden sozialen Voraussetzungen (Kinderkrippen und -gärten, medizinische Betreuung usw.) zu schaffen. Diese dienen, zugleich der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Den Müttern wird über die 26 Wochen bezahlten Schwangerschafts- und Wochenurlaub hinaus auf Verlangen unbezahlte Freistellung bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt. Ab Geburt des zweiten Kindes können sie bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Neugeborenen in Anspruch nehmen (Mütterunterstützung). Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen; die Frau hat bei Rückkehr in den Betrieb Anspruch auf einen entsprechenden Arbeitsplatz.

Das Recht auf Arbeit schließt den Schutz bereits bestehender Arbeitsverhältnisse ein. Das findet z. B. im allgemeinen Kündigungsschutz aller Werktätigen wie in einem außerordentlichen Kündigungsschutz bestimmter Gruppen von Bürgern (werdende, stillende bzw. freigestellte Mütter, Schwerbeschädigte, Lehrlinge, Abgeordnete, Mitglieder von Konfliktkommissionen, Verfolgte des Faschismus u. a.) Ausdruck. Der Schutz vor unbegründeten Entlassungen, bei dem die Gewerkschaften maßgeblich mitwirken, zieht sich durch das gesamte Kündigungsrecht der DDR.

Mit dem Recht auf Arbeit sind d^{er}s *Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit sowie das Recht für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung* verbunden. Das Recht auf leistungsgerechte Entlohnung ist die Konsequenz des in der Verfassung verankerten sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“, „Mit seiner Hilfe wird gesichert,

47 Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, a. a. O., S. 16.